



WASSERLEITUNGS- ORDNUNG

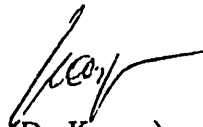
Ausgabe Jänner 1999

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
- Rechtsabteilung 3 -

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.6.1999 wurde der
Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Weiz vom Jänner 1999 gemäß § 9 Abs. 2 des
Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42, zugestimmt.

Graz, am 14. Juli 1999

Für die Steiermärkische Landesregierung:


(Dr. Kaspar)





Wasserleitungsordnung



Inhalt	Seite
1. Allgemeines	2
2. Versorgungsbereich	2
3. Anschlußpflicht	2
4. Ausnahmen von Anschlußpflicht	2
5. Eigenversorgungsanlagen	3
6. Anmeldung zum Wasserbezug	4
7. Anschlußleitungen	4
8. Wasserzähler	6
9. Wasserbezug	7
10. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserversorgung	8
11. Verbrauchsanlagen	9
12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen	11
13. Gebühren	11
14. Wirksamkeit	13
Erläuterungen	14



1.) Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8.2.1999 mit Beschluß Nr. 960/XI die nachfolgende Wasserleitungsordnung beschlossen.

Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach dem Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz vom 16.02.1971, LGBL.Nr. 42/1971, in der jeweils gültigen Fassung.

Als weitere Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN in der jeweils gültigen Form anzusehen.

2.) Versorgungsbereich

(1) Die Stadtgemeinde Weiz, im folgenden WVU genannt, versorgt das Gemeindegebiet von Weiz mit Trink- und Nutzwasser. Ausgenommen davon sind nur einzelne Randbereiche, die aufgrund ihrer exponierten Lage vom WVU nur mit unzumutbarem Aufwand erschlossen werden könnten.

(2) Im Versorgungsbereich haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden können, das notwendige Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.

3.) Anschlußpflicht

(1) Als Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, also im Verpflichtungsbereich gemäß vorstehendem Punkt liegen, sind jene zu betrachten, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung nicht mehr als jenes Maß beträgt, welches im Gemeindewasserleitungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung angegeben ist.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußpflicht. Der Trink- und Nutzwasserbedarf der zu versorgenden Gebäude ist ausschließlich durch das WVU zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach Punkt 4) gegeben ist.

(3) Über Ansuchen können auch Liegenschaften außerhalb des Verpflichtungsbereiches an das städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

4.) Ausnahmen von der Anschlußpflicht

Anschlußpflicht besteht nicht für:



Wasserleitungsordnung



(1) Gebäude, die von der nächstgelegenen zum WVU gehörenden Wasserversorgungsleitung weiter entfernt sind als im Punkt 3), Absatz (1) definiert;

(2) Gebäude in dünn besiedelten Gebieten, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende private Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen, Wasserleitung) gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann.

Wenn eine private Wasserversorgungsanlage in dieser Hinsicht mangelhaft wird und dieser Mangel innerhalb einer von der Stadtgemeinde Weiz festzulegenden Frist nicht behoben wird, sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

(3) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Gebieten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung.

(4) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlußpflicht ist innerhalb einer von der Stadtgemeinde Weiz festzulegenden Frist unter Einhaltung der in der Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsordnung angegebenen Mindestfrist nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlußpflicht unter Angabe der Befreiungsgründe bei der Stadtgemeinde Weiz schriftlich einzureichen.

5.) Eigenversorgungsanlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trink- und Nutzwasser grundsätzlich unzulässig.

(2) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, ist der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität durch ein Attest einer dazu befugten Institution in einem von der Stadtgemeinde Weiz festzulegenden Zeitabstand unaufgefordert vorzulegen.

(3) Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Stadtgemeinde auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie zB. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu kennzeichnen, daß sie nicht miteinander verwechselt werden können.

Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.

(4) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.

6.) Anmeldung zum Wasserbezug



- (1) Der Wasserbezug ist sowohl von Anschlußwerbern, für die Anschlußpflicht besteht, als auch von Grundeigentümern, für die keine Anschlußpflicht besteht und die trotzdem einen Anschluß an das WVU anstreben, schriftlich beim WVU zu beantragen.
- (2) Mit der Einbringung des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses anerkennt der Antragsteller bzw. Wasserabnehmer die Anwendbarkeit dieser Wasserleitungsordnung für den Anschluß.
- (3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Abnehmer hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (5) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind dem WVU die von einem befugten Installateur verfaßte technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.
- (6) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind beim WVU unaufgefordert zu melden.

7.) Anschlußleitungen

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie erhält neben der Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
- (2) Die Lichtweite der Anschlußleitung wird vom WVU entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt.
- (3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- (4) Über Antrag des Abnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.
- (5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene, anschlußpflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
- (6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der



Wasserleitungsordnung



möglichst kurz zu haltende Anschluß des Hydranten muß mindestens DN 80 haben und ist mit einer Einrichtung zu versehen, wodurch eine Rückspeisung in das Netz des WVU wirksam verhindert wird.

(7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung erfolgt durch das WVU auf Kosten des Abnehmers. Die Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen bzw. ist von diesem eine Firma mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Er haftet damit auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für diese Arbeiten.

(8) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung obliegt dem WVU.

(9) Die Absperrvorrichtung in der Anschlußleitung darf nur von Mitarbeitern des WVU oder dessen Beauftragten bedient werden.

(10) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt dem WVU.

(11) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist das WVU nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt auch die nachträgliche Mitteilung.

(12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das WVU auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(13) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Anschlußleitung darf weder verbaut oder überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden.

Er muß jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem WVU melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVU durch eine schuldhafte Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(14) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung (gemäß Abs. 13) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des WVU. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet das WVU weder für dadurch aufgetretene Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstanden sind.

(15) Die Benützung der Anschlußleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.



8.) Wasserzähler

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird vom WVU beigestellt und eingebaut und verbleibt im Eigentum des WVU.

(2) Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflußverhinderers wird eine Wasserzähler-Gebühr eingehoben.

(3) Der Abnehmer hat für die Unterbringung des Wasserzählers im Einvernehmen mit dem WVU einen verschließbaren Schacht gemäß ÖNORM B 2532 oder einen geeigneten Platz in Gebäuden gemäß ÖNORM B 2534 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler muß ohne zusätzliche Hilfsmittel (Spiegel) abgelesen und ohne Schwierigkeiten ausgewechselt werden können.

Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das WVU einen Wasserverbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Vom Abnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Abnehmer umgehend zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das WVU vom Abnehmer einfordern.

(4) Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

(5) Ist ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Abnehmer auf seine Kosten nach Angaben des WVU zu errichten (gemäß ÖNORM B 2532). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer über Aufforderung des WVU dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(6) Wird vom Abnehmer die Meßgenauigkeit des Zählers angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar,



erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des WVU.

(7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WVU berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(8) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

(9) Der Abnehmer hat im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem WVU.

(11) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVU vorgenommen werden.

Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Abnehmers der ursprüngliche Zustand durch das WVU wieder herzustellen.

9. Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.

(2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Das WVU entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten der Änderungen gehen zu Lasten des Abnehmers.

(3) Änderungen in der Person des Abnehmers sind dem WVU anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer dem WVU verpflichtet.

(4) Das Trinkwasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das WVU ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist.



(5) Der Wasserabnehmer hat das Recht, beim WVU eine vorübergehende Stilllegung seines Wasserleitungsanschlusses zu beantragen. In dieser Zeit ist jedoch die Zählergebühr für den ausgebauten Wasserzähler weiterhin zu entrichten. Bei Stilllegung des Wasserleitungsanschlusses ohne Entrichtung der Wasserzählergebühr erlischt der Anschluß nach drei Jahren ab Zeitpunkt des Antrages.

(6) Sollte auf der Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich ein Wasseranschluß erforderlich sein, stellt dieser einen Neuanschluß dar und es sind alle dafür erforderlichen Kosten und Gebühren vom Anschlußnehmer zu entrichten.

(7) Bei Abmeldung des Wasserbezuges wird vom WVU die Anschlußleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt, wobei die Kosten dafür vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

10. Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

(1) Das WVU kann die Wasserlieferung auf bestimmte Verbrauchszwecke oder Wassermengen beschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf nicht befriedigt werden kann;
- b) durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Wasser geliefert werden kann;
- c) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- d) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- e) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Bei Betriebsstörungen von mehr als 24 Stunden wird vom WVU eine Notversorgung mit einwandfreiem Wasser errichtet.

(2) Darüber hinaus kann das WVU die Wasserlieferung nach entsprechender Verständigung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
- b) der Abnehmer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.



(3) In Ausnahmefällen kann das WVU zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Zierbrunnen, Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen udgl. einschränken oder versagen.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das WVU nicht.

11. Verbrauchsanlagen

(1) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler oder der Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur von befugten Installateuren unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften des WVU ausgeführt und erhalten werden.

(3) Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.

(4) Es wird empfohlen, Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, nur einzubauen, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind (gemäß Punkt 10, Absatz 4, haftet das WVU nicht für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen).

(5) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WVU und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

(6) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des WVU einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.



Wasserleitungsordnung



- (7) Den Beauftragten des WVU ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (8) Das WVU ist befugt, die Verbrauchsanlage im Einvernehmen mit dem Abnehmer zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb einer vom WVU festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen.
- (9) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht des WVU Gefahr im Verzug vor, so ist das WVU berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
- (10) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.
- (11) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des WVU ausgeschlossen sind.
- (12) Zusammenschlüsse mit anderen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere mit privaten Hausversorgungsanlagen, sind nicht zulässig.
Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen zwei Leitungssystemen Blindflansche, Absperrschieber, Rückflußverhinderer oder ähnliche Einrichtungen eingebaut werden.
- (13) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtung an metallischen Hausanschlußleitungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind innerhalb einer vom WVU festzulegenden Frist oder anläßlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlußleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.



12. Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehenen Wasserentnahme dem WVU Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekanntzugeben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an das WVU im nachhinein vorzunehmen.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw. wird vom WVU einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B.: Bauführung, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich über Wasserzähler, wobei die Entnahmestelle und die Dauer der Entnahme durch das WVU festgelegt wird, zu nachstehenden Bedingungen:

a) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom WVU gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtungen, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des WVU. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungsinhaber gegen Frost zu schützen.

d) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungsinhaber. Schäden sind sofort dem WVU zu melden.

(4) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Abnehmer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort dem WVU zu melden.

13. Gebühren

Die Anschluß-, Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren sind in der Gebührenordnung der Stadtgemeinde Weiz festgelegt.



(1) Anschlußgebühren

Für die Herstellung der Anschlußleitung wird eine Anschlußgebühr eingehoben. Die Anschlußgebühr wird in Abhängigkeit von den durchschnittlich zu erwartenden Herstellungskosten errechnet und ist hinsichtlich Dimension und Länge der Anschlußleitung abgestuft.

Die Kosten für Abänderungen und Verlegungen der Anschlußleitung auf Wunsch des Abnehmers sind vom Abnehmer zu tragen.

(2) Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr wird nach dem Wasserverbrauch in einer Abrechnungsperiode auf Grund der Ergebnisse der Wasserzählerablesung errechnet. Bei Ausfall des Wasserzählers wird der Wasserverbrauch der Abrechnungsperiode nach einem Vergleichswert ermittelt.

Als Vergleichswert kommt der Tagesdurchschnittsverbrauch vom Einbau des Wasserzählers bis zur letzten Ablesung vor der Störung zur Verrechnung.

(3) Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr nach Tarif ist ab dem Monat des erstmaligen Einbaues des Wasserzählers nach der Anschlußherstellung zu entrichten. Ein vorübergehender Ausbau des Wasserzählers, z.B. in den Wintermonaten, hat auf die Erhebung der Gebühr keinen Einfluß.

(4) Wasserleitungsbeitrag

Der einmalige Wasserleitungsbeitrag wird auf Grund des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der jeweils gültigen Fassung eingehoben.

(5) Wasserzählerausbau

Für Wasseranschlüsse, bei denen in den Wintermonaten ein Ausbau des Wasserzählers erforderlich ist (Garten- und Bauwasserleitungen), wird für den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(6) Fälligkeit der Wassergebühr

Die Wassergebühren werden mit Bescheid vorgeschrieben. Nachzahlungen aufgrund eines Bescheides sind nach einem Monat fällig. Als Vorauszahlung auf die Jahresgebühr sind Teilzahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlichen Jahresgebühr zu leisten. Die Termine für die Vorauszahlungen werden von der Stadtgemeinde Weiz vorgegeben.

(7) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.



14. Wirksamkeit

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 1.3.1999 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung für die öffentliche Wasserleitung von Weiz vom 1. Jänner 1972 ihre Geltung.

Weiz, 10.2.1999

Für den Gemeinderat:
Der 2. Vizebürgermeister



ERLÄUTERUNGEN

ZUR WASSERLEITUNGSORDNUNG DER STADTGEMEINDE WEIZ

Stand Jänner 1999

In Ergänzung zur Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Weiz in der Fassung vom Jänner 1999 werden folgende Punkte näher erläutert:

Zu 2.) Versorgungsbereich:

(1) Ausgenommen von der Versorgung mit Trink- und Nutzwasser sind folgende Bereiche:

- Bereich nördlich der Wegparzelle 1243/7 (zwischen Hühnerbergweg und Sturmbergweg), das sind die Parzellen 359, 358/1, 358/3, 267/1, 267/2, 357/2, 357/4, 357/5, 360/1, 360/2 und 360/3.
- Bereich westliche Grazer Straße, das sind die Parzellen 461/2, 461/3, 461/4, 461/5, 462/2.

Zu 3.) Anschlußpflicht und

Zu 4.) Ausnahmen von der Anschlußpflicht:

(1) Das im Steiermärkischen Wasserleitungsgesetz angegebene Maß für die Entfernung zwischen Versorgungsleitungen und betroffenem Gebäude beträgt 150 m.

Zu 4.) Ausnahmen von der Anschlußpflicht:

(2) Die Frist für die Behebung von Mängeln beträgt 6 Monate.

(4) Die Frist für einen Antrag um Befreiung von der Anschlußpflicht beträgt 6 Monate.

Zu 6.) Eigenversorgungsanlagen:

(2) Atteste über die Wasserqualität sind 1x jährlich vorzulegen..



Wasserleitungsordnung



Zu 11.) Verbrauchsanlagen:

(13) Die Frist für die Umstellung der Erdungsanlage beträgt 6 Monate.

Zu 13.) Gebühren:

(6) Die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Wassergebühren sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig.

Weiz, Jänner 1999